Satzung
des
Astronomischen Vereins Wilhelmshaven-Friesland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Astronomischer Verein Wilhelmshaven-Friesland".

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätzliches/ Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist der Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium verpflichtet und von religiösen Bekenntnissen und parteipolitisch unabhängig.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

(7) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Aufgaben und Zweck des Vereins

(1) Der Astronomische Verein Wilhelmshaven-Friesland dient dem Gewinn, dem Austausch und der Verbreitung von astronomischen Erkenntnissen sowie der Pflege und Entwicklung der Astronomie und Astrophysik durch astronomische Beobachtungen, Forschungen, Lehrveranstaltungen, Vorträge und Studien. Er soll hierbei dem Erfahrungs- und Wissensaustausch auf allen Gebieten der Astronomie und Astrophysik dienen und die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder vertreten.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Verbreitung astronomischer Erkenntnisse im Bildungswesen und in der Öffentlichkeit. Er dient dabei unmittelbar der Astronomie und Astrophysik in Theorie und Praxis.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:

- Durchführung und Organisation von Lehrveranstaltungen und Vorträgen
- Förderung der Verbundenheit von Amateur- und Fachastronomie
- Bereitstellung von Informationen und Nachrichten aus der Astronomie
- Astronomische Beobachtungen (u.a. auch öffentliche)
- Bereitstellung von astronomischen Instrumenten und Zubehör
- Errichtung und Betrieb einer Sternwarte
- Förderung der Astronomie im Bildungswesen und in der Öffentlichkeit
- Kooperation mit Schulen, Volkshochschulen und anderen Bildungsträgern
- Kooperation mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen

- Kooperation mit anderen astronomischen Institutionen, Vereinen und Verbänden
- Kooperation mit Kultureinrichtungen
- Kinder- und Jugendarbeit

§ 4 Personal

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zwecks kann der Verein entsprechendes Personal bereitstellen.

(2) Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Angestellte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) des Vereins stehen im Dienst des Vereins. Vorgesetzter ist der Vorstand des Vereins.

(3) Über die Bereitstellung von Personal sowie die Einstellung und Entlassung von beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich schriftlich zu stellen. Ist eine schriftliche Antragstellung durch die betreffende Person aufgrund einer Erkrankung, Behinderung oder anderer begründeter Fälle nicht möglich, so kann hiervon abweichend die Mitgliedschaft in anderer Form beantragt werden, welche für die betreffende Person geeigneter ist.

(3) Mitgliedsarten sind:

a) Ordentliche Mitglieder

b) Kooperative Mitglieder

c) Fördermitglieder

d) Ehrenmitglieder

(4) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, kooperativen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand kann durch die oder den Betreffenden eine Entscheidung darüber in der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Antrag auf Aufnahme in den Verein. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Durch seinen Beitritt erkennt das Mitglied die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen dieser Satzung, die weiteren Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung rechtsverbindlich an und verpflichtet sich das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern, sowie jederzeit seine Interessen zu vertreten. Satz 1 gilt entsprechend für die Anordnungen des Vorstandes und die Förderung des Vereinslebens. Des Weiteren erkennt das Mitglied durch seinen Beitritt auch die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Verbände an, in denen der Verein Mitglied ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

a) Freiwilligen Austritt des Mitglieds;

b) Tod des Mitglieds;

c) Streichung von der Mitgliederliste;

d) Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein;

e) Auflösung der juristischen Person, welche Mitglied im Verein ist.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber zu erklären. Für die Form der Erklärung gilt § 5 Absatz 2 entsprechend und sinngemäß. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen hat, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung des Vorstandes ist der oder dem Betreffenden die Möglichkeit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstands steht der oder dem Betreffenden die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Vor einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der oder dem Betreffenden die Möglichkeit zu einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Im Falle einer schriftlichen Stellungnahme ist diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden und in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

(5) Ist eine persönliche Stellungnahme des betreffenden Mitgliedes durch persönliches Erscheinen oder in Schriftform aufgrund einer Erkrankung, Behinderung oder anderer begründeter Fälle nicht möglich, so kann abweichend von Absatz 4 die Stellungnahme in anderer Form erfolgen, welche für die betreffende Person geeigneter ist.

§ 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind grundsätzlich gleich in ihren Rechten und Pflichten. Sie haben innerhalb des Vereins grundsätzlich das aktive und passive Wahlrecht. Vom passiven Wahlrecht sind lediglich die Vertreterinnen und Vertreter von juristischen Personen und kooperative Mitglieder ausgeschlossen.

(2) Alle Mitglieder haben grundsätzlich das Recht, die Einrichtungen, die Instrumente, das Zubehör und die sonstigen Sachmittel des Vereins nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Benutzerordnung zu nutzen. Die Mitglieder sind bei dieser Nutzung verpflichtet, mit allem sachgerecht und sorgfältig umzugehen.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, an jeder vom Verein durchgeführten und organisierten Veranstaltung teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den vertraglichen Verpflichtungen des Vereins ergebenen gemeinschaftlichen Aufgaben und Pflichten zu erfüllen. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind hiervon

grundsätzlich ausgenommen. Die Konkretisierung der gemeinschaftlichen Aufgaben und Pflichten erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Kooperative Mitglieder erfüllen ausschließlich die vereinbarten Aufgaben und Pflichten für den Verein oder fördern in sonstiger Form die Erfüllung des Vereinszwecks. Sie sind von den weiteren Aufgaben und Pflichten sowie der Beitragspflicht befreit.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den festgesetzten Terminen nachzukommen. Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, sind Mahngebühren und Einziehungskosten zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festzulegen sind.

(6) Verletzt ein Mitglied des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat dieses Mitglied dem Verein den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern des Vereins wird grundsätzlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

(2) Die Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich innerhalb des ersten Monats (Januar) eines Kalenderjahres durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Dazu ist das Formular „SEPA-Lastschriftmandat“ auszufüllen und zu unterschreiben. Die Kosten für unbegründete Rückbuchungen oder eines selbstverschuldeten Scheiterns des SEPA-Lastschriftverfahrens trägt das betroffene Mitglied. Alternative Zahlungsfristen und Zahlungsweisen in Form eines Dauerauftrages oder einer Überweisung können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder oder auf Antrag für einzelne Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen durch den Vorstand festgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag für einzelne Mitglieder auch eine Barzahlung ermöglichen. § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 findet entsprechend und sinngemäß Anwendung.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, welche Bestandteil dieser Satzung ist und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Von der Mitgliederversammlung beschlossene alternative Zahlungsfristen und Zahlungsweisen gemäß Absatz 2 Satz 4 sind in der Beitragsordnung festzulegen. Beschlossene Änderungen der Beitragsordnung gelten ab dem kommenden Geschäftsjahr.

(4) Die Beitragsordnung kann auch die Staffelung der Beiträge nach Mitgliedsarten, einen Mindestbeitrag für bestimmte Mitgliedsarten sowie Befreiungen oder Ermäßigungen von der Beitragspflicht und einen Säumniszuschlag bei Zahlungsverzug vorsehen.

(5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder wird individuell zwischen dem jeweiligen Fördermitglied und dem Vorstand vertraglich festgelegt. Die Beitragsordnung kann jedoch eine Mindesthöhe für die Mitgliedsbeiträge von Fördermitgliedern vorsehen.

§ 9 Die Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung;

b) Der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, welche nicht aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, Bestimmungen dieser Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugewiesen sind.

(3) Die Organe des Vereins können sich Geschäftsordnungen geben.

(4) Beschlüsse der Organe des Vereins sind zu protokollieren. Protokolle müssen von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden. Die Protokolle müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Leiterin oder den Leiter der Sitzung, die Protokollführerin oder den Protokollführer, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungs- und Wahlergebnisse und die Form der Abstimmung, die Zahl der erschienenen Mitglieder. Im Falle von Änderungen der Satzung, der Beitragsordnung oder von weiteren Ordnungen müssen diese Änderungen konkret im Protokoll aufgeführt werden. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht die Protokolle einzusehen. Datenschutzbestimmungen und Persönlichkeitsrechte müssen hierbei beachtet werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder und das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

(2) Alle Mitglieder haben Anhörungs-, Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine bestellte Vertreterin oder einen bestellten Vertreter aus.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;

b) Entlastung des Vorstandes;

c) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;

d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

e) Beschlussfassung über die Einrichtung von Personalstellen im Verein;

f) Bestellung und Abberufung von Funktionsträgern;

g) Wahl und Abwahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer;

h) Beschluss über die Verwendung der Finanzmittel des Vereins;

i) Beschluss über den Haushaltsplan;

j) Beschlussfassung über Änderung oder Neufassung der Satzung;

k) Beschlussfassung über Änderung oder Neufassung der Beitragsordnung;

1) Beschlussfassung über Änderung oder Neufassung der weiteren Ordnungen;

m) Beschlussfassung über Änderung des Vereinszwecks;

n) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlungen kann in allen begründeten Fällen vom Vorstand einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

(3) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn diese an die letzte, vom Mitglied dem Verein mitgeteilte, Adresse versandt wurde. Ist eine Einladung eines Mitgliedes in Schrift- oder Textform aufgrund einer Erkrankung, Behinderung oder anderer begründeter Fälle nicht möglich, so kann hiervon abweichend die Einladung in anderer Form erfolgen, welche für die betreffende Person geeigneter ist. Der Vorstand muss in diesem Fall zuvor von dem betreffenden Mitglied entsprechend in Kenntnis gesetzt worden sein.

(4) Außerordentliche Sitzungen können mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem 1. Vorsitzenden des Vereins, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem 2. Vorsitzenden geleitet. Sind sowohl die oder der 1. und 2. Vorsitzende verhindert bestimmt die Mitgliederversammlung selbst eine Leiterin oder einen Leiter.

(2) Das Protokoll wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer geführt. Im Verhinderungsfall bestimmt die Leiterin oder der Leiter der Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der Protokollführung.

(3) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Ist eine Abstimmungsbeteiligung eines Mitgliedes in der vorgesehenen Form gemäß Satz l aufgrund einer Erkrankung, Behinderung oder anderer begründeter Fälle nicht möglich, so kann hiervon abweichend die Abstimmung in anderer Form erfolgen, welche für die betreffende Person geeigneter ist, wenn dies zuvor der Leiterin oder dem Leiter der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können jedoch von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zugelassen werden. Über die Zulassung von Presse, Hörfunk, Fernsehen oder sonstiger Medien entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen wirken sich dabei auf das Abstimmungsergebnis nicht aus. Entscheidend sind alleine die Stimmen für oder gegen einen bestimmten Beschluss.

(7) Zur Änderung oder Neufassung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Gibt es für ein konkretes Vorstandsamt mehrere Kandidierende, so ist die oder der Kandidierende gewählt, welche oder welcher die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichstand findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidierenden statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Die Stichwahl wird bei einem weiteren Gleichstand der Stimmen zweimal wiederholt. Wenn der Gleichstand der Stimmen dann weiter bestehen sollte, entscheidet das Los.

(9) Die Mitgliederversammlung kann durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ein Vorstandsmitglied während einer Amtszeit abwählen. Die Wahl erfolgt für den Rest der regulären Amtszeit und begründet keine neue Amtszeit.

§ 13 Die Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird grundsätzlich vom Vorstand festgelegt. Rechtzeitig vor der Versendung der Tagesordnung von den Mitgliedern eingebrachte Tagesordnungspunkte müssen vom Vorstand berücksichtigt werden.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in anderer Form beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die

Tagesordnung gesetzt werden. Die Leiterin oder der Leiter der Mitgliederversammlung hat zu Beginn die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung, die Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der in der Einladung zur Mitgliederversammlung versendeten Tagesordnung angekündigt worden sind. Satz 1 gilt entsprechend für Personalentscheidungen, die Bestellung und Abberufung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern, die Wahl und Abwahl von Kassenprüferinnen und Kassenprüfern sowie für alle Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für den Verein.

§ 14 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus:

a) der oder dem 1. Vorsitzenden;

b) der oder dem 2. Vorsitzenden;

c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer;

d) der Kassenwartin oder dem Kassenwart.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 15 Die Amtszeit des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl. Eine anschließende oder spätere Wiederwahl ist zulässig.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zu seiner Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied durch Rücktritt oder durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft aus dem Vorstand aus, so hat die Mitgliederversammlung unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu wählen. Bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins vorläufig mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, mit allen Rechten und Pflichten, betrauen.

§ 16 Die Beschlussfassung und Organisation des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der oder dem 1. Vorsitzenden und bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem 2. Vorsitzenden mit einer Frist von drei Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Form der Einberufung kann fernmündlich, mündlich, schriftlich oder in Textform erfolgen. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die bzw. der 1. Vorsitzende oder die bzw. der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem 1. Vorsitzenden und bei deren oder dessen Verhinderung der oder dem 2. Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Sitzung.

(5) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (mündlich, fernmündlich, in Schrift- oder Textform) erfolgen, unter der Voraussetzung das alle Mitglieder des Vorstands daran beteiligt sind und diesem Verfahren zugestimmt haben. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 17 Funktionsträger des Vereins

(1) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Vereins zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen.

(2) Die Aufgaben und Kompetenzen der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Als Funktionsträgerinnen und Funktionsträger können nur Mitglieder des Vereins berufen werden.

§ 18 Mittelbewirtschaftung durch den Verein

(1) Für jedes Geschäftsjahr muss der Vorstand einen „vorläufigen Haushaltsplan" aufstellen, in den sämtlichen Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Dieser „vorläufige Haushaltsplan" gilt bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Mitgliederversammlung. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird der „vorläufige Haushaltsplan" zum Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr beginnt gemäß § 1 Absatz 4 am 01.01. und endet zum 31.12. Über- und/oder außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können, der Genehmigung der nachfolgenden Mitgliederversammlung.

(3) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse, Kassenbücher und -belege sowie die Jahresabschlussrechnung auf Basis des Haushaltsplanes des jeweiligen Geschäftsjahres. Eine zusätzliche unangemeldete Kassenzwischenprüfung kann jederzeit durchgeführt werden. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Kassenprüferinnen und Kassenprüfern sowie der Kassenwartin oder dem Kassenwart zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind über jede Prüfung zu unterrichten.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche unter diesem Tagesordnungspunkt eingeladen worden ist.

(2) Für die Auflösung des Vereins ist gemäß § 12 Absatz 7 Satz 2 eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der 1. Vorsitzende und die oder der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger" („DRzRS"), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) des „Astronomischen Vereins Wilhelmshaven - Friesland" am 17.10.2018 beraten und beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Zuletzt geändert wurde diese Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.11.2022. Die Neufassung der Satzung mit den beschlossenen Änderungen tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wilhelmshaven, den 29.11.2022